

Öncü, Mehmet Tahir (2012): *Die Rechtsübersetzung im Spannungsfeld von Rechtsvergleich und Rechtssprachvergleich. Zur deutschen und türkischen Strafgesetzgebung.* (TransÜD – Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens 44). Berlin: Frank & Timme. ISBN 978-3-86596-424-3, 373 Seiten.

Mehmet Tahir Öncü hat mit der vorliegenden Monografie eine Arbeit vorgelegt, die sich im untersuchten Spannungsfeld zwischen dem an der Sache orientierten Rechtsvergleich einerseits und dem linguistisch orientierten Rechtssprachvergleich andererseits mit der türkischen und deutschen Strafgesetzgebung beschäftigt und in dieser Ausrichtung eine Forschungslücke schließt. Die Arbeit wird in einen aktuellen Kontext gestellt, da im Zusammenhang mit der Bewerbung der Türkei für einen möglichen EU-Beitritt von dieser in jüngerer Zeit umfangreiche Reformen gefordert wurden und im Zuge dessen das türkische Strafgesetzbuch in nahezu vollständiger Form umformuliert wurde. Verglichen werden in der vorliegenden Monografie das alte türkische Strafgesetzbuch ETCK (*Eski Türk Ceza Kanunu*) von 1926 und seine Neufassung, das YTCK (*Yeni Türk Ceza Kanunu*), mit dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB). Zu diesem Zweck wird ein interdisziplinärer Ansatz gewählt, in den Sprachwissenschaft, Rechtswissenschaft und – komplementär dazu – Übersetzungswissenschaft¹ integriert werden und innerhalb dessen die Rechtswissenschaft aus dem Blickwinkel der Linguistik betrachtet wird (S. 13 ff.). Dieser Ansatz ist – nicht zuletzt vor dem erwähnten politischen Hintergrund – als interessant und durchaus vielversprechend zu bewerten. Zusätzlich zu dem eigentlichen Untersuchungsziel ist der Verfasser bestrebt, eine breite Leserschaft für das Thema zu interessieren und Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen gleichsam mittels eines Blicks durch die juristische Brille für Übersetzungsprobleme zu interessieren (S. 21 und S. 321).

Die vorliegende Arbeit ist – zusätzlich zu der Einleitung – in vier Kapitel untergliedert. Im sehr allgemein mit der Überschrift „Sprache – Recht – Kultur“ überschriebenen ersten Kapitel (S. 23 ff.) wird zunächst eine Situierung der Rechtssprache zwischen Gemeinsprache und Fachsprache vorgenommen (S. 24 ff.), wobei die Rechtssprache – nicht überraschend – als partiell zu beiden gehörig ausgewiesen wird. In dieser Beschreibung, in der die einschlägige Literatur aus den 1970er- bis 1990er-Jahren leider keine Berücksichtigung gefunden hat, werden durchaus relevante Einschätzungen und Einstufungen vorgenommen, jedoch könnte die Systematisierung hier noch stringenter sein. Zudem wird in erster Linie auf die Bedeutung von Fachtermini abgehoben, die ebenfalls wichtige fachsprachliche Syntax wird hingegen nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt. Dieser Gesichtspunkt ist besonders aus dem Grunde bedauerlich, dass im weiteren Verlauf der Arbeit die Untersuchung der Syntax der modernen türkischen Rechtssprache eine erhebliche Bedeutung erlangt. Die Darstellung der in der vorliegenden Arbeit als Basis gewählten Situierung der Rechtssprache, wie sie in Abbildung 1 (S. 29) vorgenommen wird, ist zwar generell zu loben, jedoch ist auch hier das Fehlen der Syntax feststellbar. Logisch weiter eingegrenzt werden die Betrachtungen durch eine kurze Charakterisierung der Fachsprache des Rechts in der Türkei und in Deutschland (S. 35 ff.), im Rahmen derer u. a. als bedeutsam ausgewiesen wird, nicht von einer allgemeinen Rechtssprache auszugehen, sondern von nationalen Rechtssprachen (S. 35) – eine Einschätzung, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit an dieser Stelle durchaus notwendig war, auch wenn sie

¹ Natürlich ist die Übersetzungswissenschaft Teil der Sprachwissenschaft; die Unterscheidung zwischen beiden ist in der rezensierten Arbeit daher wohl im Sinne einer *expliziten Differenzierung* zwischen beiden vorgenommen worden.

keinen Neuigkeitswert im eigentlichen Sinne aufweist. Im Rahmen der Ausführungen zu der türkischen und der deutschen Rechtskultur (S. 43 ff.) ist es für den Verfasser u. a. von Bedeutung, von Kulturemen auszugehen – der Begriff *Kultur* wird dabei nicht explizit definiert –, was ausführlicher an dem Begriff *Ehre* veranschaulicht wird (S. 49 ff.).

Im zweiten Kapitel wird die Rechtsübersetzung in Exemplifizierung am alten türkischen Strafgesetzbuch ETCK behandelt (S. 59 ff.). Im Zusammenhang mit der Beschreibung der kulturellen und sprachlichen Entwicklung des türkischen und des deutschen Strafgesetzbuches wird für die weitere Untersuchung als bedeutungsvoll ausgewiesen, dass die deutsche Rechtssprache bis heute stark durch das Lateinische geprägt sei und dass im türkischen Kontext das Osmanische historisch eine große Rolle gespielt habe (S. 74 f.), wodurch sich jeweils entsprechende Diskrepanzen bzw. eine entsprechende Disharmonie ergebe. Für das alte türkische Strafgesetzbuch ist zudem wichtig, dass es am italienischen Strafrecht orientiert war, das seinerseits auf dem römischen Recht basierte. Hierdurch ergebe sich für das türkische und das deutsche Strafrecht, das ja ebenfalls auf dem römischen Recht basiert, zumindest indirekt ein gewisser gemeinsamer Nenner (S. 75 f.). Im Kontext der Behandlung der grundlegenden Aspekte der Rechtsübersetzung (S. 77 ff.) wird ein kurzer, für die Arbeit funktionaler Forschungsüberblick gegeben, wobei die Rechtsübersetzung als eine Form der Rechtsvergleichung dargestellt wird, bei der der Übersetzer nicht zuletzt juristische Analysearbeit zu leisten habe (S. 82). Aufgrund der sich im juristischen Bereich nicht selten ergebenden Probleme sprachlich bedingter oder kultureller Nichtübersetzbarkeit könne in der praktischen Übersetzungsarbeit daher oft nur eine annähernde Gleichwertigkeit zwischen einem gegebenen ausgangs- und einem zielsprachlichen Begriff erreicht werden (S. 84 ff.). Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen werden im Anschluss als Übersetzungsstrategien für Rechtsübersetzungen die Prozesse der von Vinay, Darbelnet und Malblanc begründeten *stylistique comparée* zugrundegelegt. Dabei handelt es sich um die *traduction directe* (wörtliche Übersetzung) – im Einzelnen also um *emprunt* (Direktentlehnung), *calque* (Lehnübersetzung) und *traduction littérale* (wortgetreue Übersetzung) – und die *traduction oblique* –, im Einzelnen also um *transposition* (Wortartwechsel), *modulation* (inhaltliche Perspektivenverschiebung), *équivalence* (situationsabhängiges Ersetzen von Formeln) und *adaptation* (Kompensation soziokultureller Unterschiede).² Im Anschluss werden diese Verfahren an Beispielen verdeutlicht (S. 89 ff.).

In den Kapiteln 3 und 4 erfolgt die eigentliche empirische Arbeit der vorliegenden Untersuchung. Beide Kapitel beziehen sich auf das neue türkische Strafgesetzbuch (YTCK). In Kapitel 3 wird eine lexikalische Untersuchung des YTCK vorgenommen, in Kapitel 4 eine syntaktische Untersuchung. Der empirischen Untersuchung liegen prinzipiell 345 Artikel des YTCK, 358 Artikel des StGB und 592 Artikel des ETCK zugrunde (S. 97). Aufgrund des Umfangs dieses Materials wurde aus diesem eine Stichprobe ausgewählt, für die die folgenden Auswahlkriterien festgelegt wurden:

1. Kategorie A: Artikel, die nur im ETCK eine Entsprechung finden
2. Kategorie B: Artikel, die nur im StGB eine Entsprechung finden
3. Kategorie C: Artikel, die sowohl im ETCK als auch im StGB eine Entsprechung finden
4. Kategorie D: Artikel, die in keinem dieser Strafgesetzbücher eine Entsprechung finden (98; im Original Fettdruck, hier nicht übernommen)

² Mit Blick auf eine bessere Übersichtlichkeit werden hier die deutschen Übersetzungen der französischen Begriffe in der Weise wiedergegeben, in der sie in der besprochenen Monografie ausgewiesen sind.

Quantitativ wirken sich diese Auswahlkriterien wie folgt aus: In Kategorie A wurden 139 Artikel in die Untersuchung einbezogen, in Kategorie B 5 Artikel, in Kategorie C 150 Artikel und in Kategorie D 51 von insgesamt 345 Artikeln (S. 98). Terminologische Eingrenzungen erfolgen auf der Basis der vom Verfasser vorgenommenen, weitgehend kanonischen Definition des Begriffs *Wort* – „der kleinste selbstständige, im Satz isolierbare und morphologisch angepasste Redeteil, der in der Sprache eine Bedeutung realisiert“ (S. 105) und auf der Basis der – dies sei hier erwähnt, nicht unproblematischen – Definition des Attributs *fachsprachlich* nach Littmann (1981: 29), nach der „fachsprachlich“ sei, was „von einem *Fachmann* für einen *Fachkollegen* über Inhalte eines *Fachgebietes* mit bestimmten *Fachlexemen*“³ (S. 104) verfasst sei. Nach diesen terminologischen Eingrenzungen wird das türkische Strafrecht in weitgehend traditioneller Form anhand der entsprechenden Wortbildungsverfahren analysiert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Verfahren: Terminologisierung, Komposition und Mehrwortbenennung, Wortableitung (Derivation), Konversion, Entlehnung und Lehnübersetzung, Abkürzung und Neubildung (S. 106). Zu den einzelnen Wortbildungsverfahren werden zunächst linguistische Erläuterungen und Beispiele auf der Lexemebene gegeben (S. 106 ff.), wobei die angeführten Beispiele in der Mehrzahl der Fälle ins Deutsche übersetzt werden. Diese Darstellung ermöglicht es dem Leser, einen ersten, am Türkischen orientierten Eindruck zu gewinnen (S. 106 ff.).

Die empirische Analyse (S. 122 ff.) wird anhand der oben erwähnten Kategorien A–D vorgenommen und ist in einen formalen, einen sprachwissenschaftlichen und einen übersetzungswissenschaftlichen Teil untergliedert, auf deren Ergebnisse im Folgenden schlaglichtartig eingegangen werden soll.

Im Rahmen von Kategorie A werden vom Verfasser die folgenden Ergebnisse herausgearbeitet: Formal hat die Anzahl der Lexeme im Türkischen vom ETCK zum YTCK um 49 % abgenommen, wobei zahlreiche lange arabische Umschreibungen sich nun durch kürzere türkische Entsprechungen ersetzt finden. Dadurch habe sich die Verständlichkeit der Gesetzestexte erhöht. Sprachwissenschaftlich liegt der Anteil der Derivation mit 61,03 % relativ hoch. Übersetzungswissenschaftlich ist die Lehnübersetzung am häufigsten, gefolgt von der *traduction littérale* und der nahezu unbedeutenden Direktentlehnung (S. 196 ff.).

Die Analyse von Kategorie B zeitigt die folgenden Ergebnisse: Formal wird hier eine deutliche Übermacht der vorhandenen Lexeme aus dem Türkischen (62,35 %) gegenüber dem Arabischen (27,87 %) herausgearbeitet. Sprachwissenschaftlich ist auch hier die Derivation mit einem Anteil von 59,41 % am leistungsfähigsten, wobei die übrigen Wortbildungsverfahren weitgehend bedeutungslos sind. Übersetzungswissenschaftlich ist auch hier die Lehnübersetzung mit 70,59 % am frequentesten, gefolgt von der *traduction littérale* (23,53 %) – beide Verfahren sollen laut Aussage des Verfassers dazu dienen, die Kürze und Übersichtlichkeit der Sätze zu erhöhen – und der Direktentlehnung mit ebenfalls einem Anteil von 23,53 % (S. 200 ff.)⁴.

In Kategorie C ließen sich die folgenden Ergebnisse ermitteln: Formal zeigt sich eine Konstanz in der Summe der vorhandenen Lexeme zwischen dem ETCK (538) und dem YTCK

³ Im Original des hier besprochenen Buches mithilfe von Spiegelstrichen abgesetzt und in Fettdruck, was hier jedoch aus typografischen Gründen nicht übernommen worden ist. Diese Einschätzung Littmanns ist aus dem Grunde problematisch, da der Begriff *Fach* gleichsam durch sich selbst – also in zirkulärer Art und Weise – erklärt wird. Ein solches Vorgehen sollte in Begriffsdefinitionen vermieden werden.

⁴ Formal sei hier angemerkt, dass auf S. 202 die Unterüberschrift „Übersetzungswissenschaftliche Analyse“ fehlt.

(531) – mit einer deutlichen Verringerung der arabischen Lexeme von 226 auf 185. Sprachwissenschaftlich ist auch hier die Derivation mit einem Anteil von 56,50 % am stärksten vertreten. Im Unterschied zu den beiden vorangegangenen Kategorien liegt hier die Komposition (6,97 %) vor der Mehrwortbenennung (4,52 %). In übersetzungswissenschaftlicher Hinsicht ist die Lehnübersetzung mit einem Anteil von 56,52 % am stärksten, wobei die im Rahmen dieser vorgenommenen, wortgetreuen Übernahmen gemäß dem Verfasser in einer sprachlichen Modernisierung resultieren. Das zweithäufigste Verfahren ist die *traduction littérale* (17,39 %), mit deren Hilfe nach der Analyse des Verfassers – gegenüber der erheblichen Satzlänge und den vorhandenen Verschnörkelungen des ETCK – im YTCK ein erhöhtes Maß an syntaktischer Kürze und Eindeutigkeit erzielt wurde. Bezeichnend ist, dass bei Lehnübersetzungen aus dem StGB nicht das jeweilige deutsche Lexem übernommen wurde, sondern vielmehr das entsprechende Lexem aus dem Französischen oder Türkischen. Bei Direktentlehnungen wurden die entsprechenden Lexeme unmittelbar vom ETCK ins YTCK übernommen (S. 203 ff.).

Mit Blick auf Kategorie D sind im Rahmen der Lexik die folgenden Ergebnisse von Bedeutung: Formal ergibt sich ein Übergewicht der Lexeme türkischen Ursprungs (58,74 %); arabische Lexeme sind mit einem Anteil von lediglich 30,07 % vertreten. Nach Aussage des Verfassers diene dies dem Bestreben einer Stärkung des türkischen Wortschatzes. Sprachwissenschaftlich ist auch hier die Derivation das frequenteste Wortbildungsverfahren (52,45 %). Wie in den Kategorien A und B liegt auch hier die Mehrwortbenennung (9,09 %) vor der Komposition (4,90 %). Aufgrund des prinzipiellen Charakters von Kategorie D, in der die Texte des einen Strafgesetzbuches keine Entsprechung in den jeweils anderen aufweisen, ist eine übersetzungswissenschaftliche Analyse hier nicht möglich (S. 206 ff.).

Die syntaktische Analyse des YTCK (Kapitel 4; S. 209 ff.) ist konsequenterweise ebenfalls an den oben genannten Kategorien A–D orientiert. Vor der eigentlichen Analyse wird zunächst eine Klärung des Begriffs *Syntax* vorgenommen (S. 209 ff.), wobei auch das Phänomen *Satz* definiert wird. Es bedarf hier keiner Erwähnung dessen, dass eine Darstellung dieser Art mit einem Umfang von vier Seiten die genannten Phänomene nur ansatzweise beleuchten kann. In Anbetracht dieser hochgradig komplexen Situation sei der Verfasser selbst zitiert:

„Trotz des Fehlens einer allgemeingültigen Definition des Begriffs *Satz* herrscht unter den Sprachwissenschaftlern allerdings so gut wie keine Meinungsverschiedenheit darüber, welche sprachlichen Einheiten als Sätze zu betrachten sind und welche nicht.“ (S. 211)

und

„Ungeachtet dessen, was die Syntaktiker als *Satz* beschreiben, handelt es sich bei der Bezeichnung *Satz* um eine Kombination von Wörtern, die miteinander verbunden sind. Anders gesagt, es gibt Einheiten und Beziehungen zwischen ihnen. Eine Einheit, die mit keiner der anderen des fraglichen Ausdrucks syntaktisch verbunden ist, ist ein Teil des syntaktischen Satzes.“ (S. 212)

Im Anschluss wird die Syntax des Türkischen kurz dargestellt, und es werden diejenigen Kategorien herausgearbeitet, die für die weitere Analyse zentral sind: Satzgliedstellung und Satzarten. Diese Darstellung dient zum einen der konsequenten Fortführung der Arbeit und zum anderen wird durch sie die Lesefreundlichkeit des Buches erhöht (S. 212 ff.). Im Rahmen der Satzgliedstellung (S. 251 ff.) wird das Türkische in linguistischer Tradition als *SOP*-Sprache ausgewiesen – im Unterschied zum Deutschen, das ja eine *SPO*-Sprache ist. Für den Bereich

der Satzgliedstellung werden für das Türkische die folgenden Kategorien ausgegrenzt: Satzarten nach der Wortart des Prädikats⁵, Satzarten nach der Verbindung, Satzarten nach der Konstruktion, Satzarten nach der Bedeutung und Satzarten nach der syntaktischen Struktur (S. 217).

Diese Klassifikation stellt einen wichtigen Bestandteil der sprachwissenschaftlichen Analyse dieses Teils der empirischen syntaktischen Untersuchung dar. Die übersetzungswissenschaftliche Analyse erfolgt in Analogie zur lexikalischen Untersuchung des vorangegangenen Kapitels. Die formale Analyse orientiert sich an der Satzanzahl und der Satzlänge sowie an den von Fleiner-Gerster (1985: 38) zugrundegelegten Kriterien (*pro Artikel höchstens drei Absätze – pro Absatz ein Satz – pro Satz ein Gedanke*), um hier die wichtigsten Analysekriterien zu nennen. Die Anzahl der Sätze innerhalb der untersuchten Kategorien insgesamt beträgt im ETCK 1.080, im YTCK 1.353 und im StGB 1.605. Im Hinblick auf die Satzlänge weist das YTCK 24,49, das ETCK 29,94 und das StGB 33,15 Wörter pro Satz auf (S. 235).

Im Rahmen von Kategorie A wird eine Abnahme der Lexemanzahl vom ETCK (359 Wörter) zum YTCK (213 Wörter) um 40 % konstatiert. Zudem ergibt sich eine Reduktion der Satzlänge vom ETCK (35,90 Wörter pro Satz) zum YTCK (21,30 Wörter pro Satz). Laut Aussage des Verfassers erhöhe dieser Umstand die Verständlichkeit der Gesetzestexte erheblich. Zudem wird den Kriterien von Fleiner-Gerster entsprochen. Der Verfasser bezeichnet die in diesem Teil der Analyse – und nicht nur in diesem – vorhandenen Sätze des YTCK gar als „Idealsätze“ (S. 302). In sprachwissenschaftlicher Hinsicht weisen die in dieser Kategorie im YTCK figurierenden fünf Beispielsätze – mit neun Absätzen und zehn Sätzen – neun verbale Sätze (*Wortart des Prädikats*) auf. Drei Sätze weisen kein Verbindungselement auf, sechs Sätze sind im Satzbau gemischt koordiniert und ein Satz ist unkoordiniert (*Verbindung der Satzart*). Zehn Sätze sind flache Sätze (SOP-Schema; *Konstruktion des Satzes*). Zehn Sätze sind positiver und sieben Sätze negativer Art (*Satzart nach der Bedeutung*). Alle zehn Sätze sind zusammengesetzte Sätze (*syntaktische Struktur*). In übersetzungswissenschaftlicher Hinsicht weisen lediglich sieben der zehn Sätze Entsprechungen mit dem ETCK auf, da die übrigen Sätze neu formulierte Einheiten sind. 40 % dieser Sätze weisen das Kriterium *modulation* auf (S. 301 ff.).

Mit Blick auf Kategorie B ergeben sich die folgenden Ergebnisse: Das hier aus fünf Beispielparagraphen bestehende Korpus des YTCK weist zwölf Absätze mit 17 Sätzen und 409 Wörtern auf. Im Vergleich dazu umfasst die gleiche Kategorie des StGB 21 Artikel, 23 Sätze und 832 Wörter, was in etwa doppelt so viele Lexeme ausmacht, wie dies im YTCK der Fall ist. Die Satzlänge des StGB (36,17 Wörter pro Satz) ist ebenfalls deutlich höher als im YTCK (24,06 Wörter pro Satz). Auch hier stellt der Verfasser eine weitgehende Übereinstimmung mit den Kriterien von Fleiner-Gerster fest. Auch die in diesem Teil seines Korpus figurierenden Sätze weist der Verfasser als „Idealsätze“ aus (S. 304). In sprachwissenschaftlicher Sicht sind alle Sätze verbale Sätze (*Wortart des Prädikats*). Zwei von 17 Sätzen weisen kein Verbindungselement auf, zehn Sätze sind in ihrem Aufbau gemischt koordiniert, und fünf Sätze sind unkoordiniert (*Verbindung der Satzart*). Alle Sätze sind flache Sätze (*Konstruktion des Satzes*). 14 Sätze sind positive und drei sind negative Sätze (*Satzart nach der Bedeutung*). Alle Sätze sind zusammengesetzt und stellen Satzgefüge dar (*syntaktische Struktur*). In übersetzungswissenschaftlicher Sicht weisen 14 der 17 Sätze Entsprechungen mit dem StGB auf. Diese 14

⁵ Die recht komplizierten, vom Verfasser für die verschiedenen Kategorien gewählten Abkürzungen, die Eingang in die jeweiligen Tabellen, nicht jedoch in den beschreibenden Text gefunden haben, werden hier aus Gründen der Lesbarkeit nicht aufgeführt. Auf die entsprechenden Satzarten wird im weiteren Fortgang dieser Rezension mithilfe aussagekräftiger Stichwörter verwiesen.

Sätze folgen dem Kriterium *équivalence*. Die *modulation* ist in einer Ausprägung von 35,29 % feststellbar (S. 303 ff.).

Für Kategorie C wurden die folgenden Resultate festgestellt: Das Korpus umfasst hier im YTCK fünf Beispielparagraphen, bestehend aus 17 Absätzen, 23 Sätzen und 531 Wörtern. Im Vergleich dazu beinhalten die entsprechenden Teile des StGB 26 Artikel, 30 Sätze und 1.078 Wörter. Dies entspricht in der Lexemanzahl einem Unterschied von etwa 50 % zwischen YTCK und StGB. Auch in Bezug auf die Satzlänge ist das YTCK mit 23,09 Wörtern pro Satz deutlich kürzer als das StGB (35,93 Wörter pro Satz). Fleiner-Gerstes Kriterien wird auch hier weitgehend entsprochen. Auch die Sätze dieser Kategorie werden vom Verfasser als „Idealsätze“ eingestuft (S. 306). Innerhalb der sprachwissenschaftlichen Analyse sind fünf Sätze verbale Sätze (*Wortart des Prädikats*). Ein Satz hat kein Verbindungselement, neun Sätze weisen einen gemischt koordinierten Satzbau und sieben Sätze einen koordinierten (*Verbindung der Satzart*) auf. 20 Sätze sind flache Sätze (*Konstruktion des Satzes*). 13 Sätze sind positive Sätze, zehn Sätze sind negativ (*Satzart nach der Bedeutung*). 20 Sätze sind zusammengesetzte Sätze (Satzgefüge); bei drei Sätzen handelt es sich um einfache Sätze (*syntaktische Struktur*). Aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit dem ETCK und dem StGB herrsche im YTCK in übersetzungswissenschaftlicher Hinsicht die *équivalence* vor. In 17,39 % der Fälle konnte *modulation* festgestellt werden (S. 305 ff.).

In Kategorie D kann aufgrund ihrer Ausrichtung wiederum keine übersetzungswissenschaftliche Analyse vorgenommen werden. Die wichtigsten Ergebnisse sind hier die folgenden: In formaler Hinsicht enthalten die fünf Beispielparagraphen sechs Absätze, sieben Sätze und insgesamt 143 Wörter. Die durchschnittliche Satzlänge beträgt 20,43 Wörter und ist damit weit geringer ausgeprägt als in den anderen Kategorien, die für das YTCK untersucht wurden. Auch hier sind Fleiner-Gerstes Kriterien erfüllt. Auch die Sätze des YTCK dieser Kategorie werden als „Idealsätze“ bezeichnet (308). Sprachwissenschaftlich sind alle Sätze verbale Sätze (*Wortart des Prädikats*). Zwei Sätze haben kein Verbindungselement, vier Sätze sind gemischt koordiniert und ein Satz ist koordiniert (*Verbindung der Satzart*). Alle sieben Sätze sind flache Sätze (*Konstruktion des Satzes*). Bei sechs Sätzen handelt es sich um positive Sätze, bei einem Satz handelt es sich um einen negativen (*Satzart nach der Bedeutung*). Sechs Sätze sind zusammengesetzt (Satzgefüge), ein Satz ist ein einfacher (*syntaktische Struktur*) (S. 307 ff.). An diese Analyse schließen sich die Schlussbemerkungen an, in denen die Ergebnisse der Arbeit in verallgemeinernder Form zusammengefasst werden (S. 311 ff.).

Insgesamt stellt die vorliegende Monografie eine Arbeit dar, die hochgradig akribisch durchgeführt wurde und die auf formaler, sprachwissenschaftlicher und übersetzungswissenschaftlicher Basis quantitative Ergebnisse zeitigt, die in ihrem Bezug auf das Türkische durchaus als Neuland bezeichnet werden können. Der Verfasser entwickelt dabei einen eigenen Kriterienkatalog und wendet diesen konsequent auf sein Korpus an. Das dabei entstandene Datenmaterial ist in seiner Art und Ausprägung zu loben. Der Wert der vorliegenden Arbeit wäre dabei noch ausgeprägter, wenn der Verfasser seine quantitative Analyse durch eine qualitative Analyse ergänzt und in diesem Rahmen Textbeispiele zitiert hätte, die die Anschaulichkeit des Dargestellten erheblich erhöht hätten, denn naturgemäß weisen quantitative Untersuchungen recht enge Beschränkungen im Hinblick auf ihre qualitative Aussagekraft auf. Dies sei hier in dem Bewusstsein erwähnt, dass eine solche Erweiterung den Rahmen der Arbeit sicherlich gesprengt hätte. Dieser Punkt ist hier jedoch als eine positive Anregung für die weitere Arbeit des Verfassers zu verstehen.

An den Stellen, an denen eine Verbindung zwischen Satzlänge und Textverständlichkeit erstellt wird (s. o.), ist jedoch Vorsicht geboten: Die relative Kürze eines Satzes bedeutet nicht gleichsam automatisch, dass er im Vergleich leichter zu verstehen sei als ein Satz, der eine größere Länge aufweist. Zudem fragt sich der aufmerksame Leser, warum mit Kategorie D eine solche gewählt wurde, die keinerlei Entsprechungen in den untersuchten Texten des ETCK, des YTCK und des StGB aufweist, wodurch in diesem Bereich ein wichtiger Teil der Analyse – der übersetzungswissenschaftliche Teil – nicht durchführbar war. Natürlich erlaubt auch Kategorie D Aussagen über das YTCK, dient sicherlich der Vollständigkeit der Darstellung und hat somit einen Wert, aber sie gestattet keine solchen Aussagen, die einen Vergleich ermöglichen – wobei der Rechtsvergleich bzw. der Rechtssprachvergleich ja das eigentlich Ziel der Arbeit war.

Schließlich seien noch einige formale Gesichtspunkte erwähnt, die für eine eventuelle zweite Auflage des Buches Beachtung finden könnten:

- Die Zitierung der Beispiele hätte in einer kleineren Schrift erfolgen können, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Arbeit zu steigern;
- Die Abbildungen hätten mit Über- oder Unterschriften versehen werden können, um die Orientierung des Lesers zu verbessern;
- Die beiden Anhänge (S. 337 ff. und S. 367 ff.) hätten – ebenfalls zur Verbesserung der Orientierung des Lesers – mit Überschriften versehen werden können.
- Im Text sind im Rahmen der Beschreibung der Statistiken alle Zahlen unter hundert in Worten ausgeschrieben, was das Lesen ein wenig erschwert. Hier sei vorgeschlagen, Zahlen bis zwölf traditionell in Wortform und solche ab 13 in numerischer Form darzustellen, wie es auch in dieser Rezension gehandhabt wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorliegende Monografie für Adressaten, die sich für Rechtssprache und Rechtswissenschaft, die Übersetzungswissenschaft und das Türkische interessieren, als lesenswert zu empfehlen ist.

Bibliographie

Fleiner-Gerster, Thomas (1985): *Wie soll man Gesetze schreiben?* Bern/Stuttgart: Haupt.

Littmann, Gunter (1981): *Fachsprachliche Syntax*. Hamburg: Buske.

*Professor Dr. phil. Thomas Tinnefeld
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Saarbrücken
thomas.tinnefeld@htw-saarland.de*